

Nachtrag 2 zu den Weisungen für die Benützung des Elektronischen Zahlungsauftrags (EZAG) der Post durch AHV/IV/EO-Organe

Gültig ab 1. November 2017

Vorbemerkungen zum Nachtrag 2, gültig ab 1. November 2017

Infolge der Aufhebung der Zahlungsanweisungen mit Barauszahlung am Domizil per 1. November 2017 fällt der Begriff:

Zahlungsanweisungen Inland weg.

Folgende Randziffern werden angepasst:

1007 Für die Hauptauszahlung der Renten können sowohl das 11/17 neue Format EZAG als auch das Format EZAG TXT verwendet werden. In keinem Fall dürfen hingegen die alten und neuen Transaktionen gemischt angeliefert werden. Folgende Transaktionen können verwendet werden

- Postkontozahlungen Inland: TA 01, TA 05, TA 22 oder ZA 2.1
- Bankkontozahlungen Inland: ZA 2.2
- Clearing-Zahlungen Inland: TA 02, TA 05, TA 27 oder ZA 3

1008 aufgehoben 11/17